

## **Hinweise zur Plakatierung anlässlich der Wahl des Bundestags am 27. September 2009**

### **Aufstellung von eigenen Plakatflächen durch Parteien**

1. Die Plakatflächen müssen von den Parteien selbst gestellt werden.
2. Die Aufstellung der Plakatflächen erfolgt durch die Parteien und ist ab Freitag, **14.08.2009**, möglich.
3. Das Format der Plakatflächen darf nicht größer als DIN A 0 sein.
4. Nach den städtischen Richtlinien dürfen nicht mehr als 100 eigene Plakatflächen pro Partei im gesamten Stadtgebiet (einschließlich Stadtteile) aufgestellt bzw. angebracht werden.
5. Sämtliche Plakatflächen dürfen nur so angebracht werden, dass sie den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern. Verkehrseinrichtungen und -zeichen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Dies gilt auch entsprechend für private Grundstückszufahrten.

Die Plakataufsteller dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen, in Kreuzungsbereichen und in einer den Blick- und Sichtwinkel von Verkehrsteilnehmern beeinträchtigenden Art und Weise aufgestellt werden. Hier ist besonders darauf zu achten, dass das Aufstellen von Plakatflächen an Fußgängerüberwegen, Einmündungen und Kreuzungen innerhalb eines Abstandes von 30 m an beiden Seiten unzulässig ist. Des Weiteren muss zwischen den einzelnen Plakaten ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden. Das Aufstellen von Plakatflächen auf Verkehrsinseln oder Mittelinseln von Kreisverkehren ist nicht gestattet.

**Soweit durch die Plakate die Gehwegbreite auf weniger als 1,5 m beschränkt wird, sind diese so anzubringen, dass eine lichte Höhe von 2,40 m gewährleistet bleibt. Ragen Plakate in die Fahrbahn ist eine lichte Höhe von 4,50 m zu gewährleisten.**

Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft angebracht werden.

An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen dürfen eigene Plakatflächen nicht angebracht werden. Ebenso dürfen die Plakate nicht an Bäume genagelt werden.

Die Plakate müssen so angebracht werden, dass sie hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften genügen.

Die Plakatflächen sind regelmäßig auf Standfähigkeit bzw. sichere Anbringung und etwaige Beschädigungen zu kontrollieren. Ggf. sind die Plakate entsprechend in standzusetzen bzw. zu erneuern.

Am Wahltag ist die Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild im unmittelbaren Bereich der Wahllokale und in ihnen selbst verboten.

6. Die eigenen Plakatflächen sind innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Werden die Plakatflächen nicht fristgerecht entfernt, kann das Bürgermeisteramt die Entfernung auf Kosten des Anbringers/der Anbringerin vornehmen.